



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

**Niedersächsische Landkreise
Kreisfreie Städte, Region Hannover
nachrichtlich:
NLT, NST, NSGB**

Bearbeitet von:
Herrn Rosenberger

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33-10414-000 /
10005 § 114 NKomVG

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4670

Hannover

25. März 2020

**COVID-19 (Coronavirus)
Empfehlungen zur Stundung von kommunalen Steuern, zur Erhebung von Kreis-
/Samtgemeindeumlagen und verfahrensleitende Hinweise zur Auslegung von
Haushaltsplänen**

Aus gegebenen Anlass gebe ich die folgenden Empfehlungen und verfahrensleitenden Hinweise:

1. Stundung kommunaler Steuern, insbesondere Gewerbesteuer

In weiten Teilen Niedersachsens sind durch Pandemielage bereits beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Um die Gewerbetreibenden in dieser besonderen Situation zu entlasten, kann von den Kommunen auch die Möglichkeit genutzt werden, diesen durch steuerpolitische Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen. Über diese wird von den Kommunen als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises entschieden. Zu beachten ist allerdings, dass die Kommune für einen verantwortlichen Umgang mit den Kommunalfinzen Sorge tragen muss – insbesondere angesichts der Wahrscheinlichkeit, dass die Kommune selbst finanzielle Einbußen erleiden wird. Bei den zu treffenden Maßnahmen sollte u.a. beachtet werden, dass in einer Krise die Belastungen und Geschäftsausfälle durchaus unterschiedlich sein können, so dass z.B. pauschale Stundungen nicht für alle Gewerbetreibenden oder alle Steuerarten erforderlich und notwendig sein können.

Um eine Entlastung der Unternehmen angesichts der aktuellen Situation zu gewährleisten und dennoch die wirtschaftliche Situation der Kommune selbst im Blick zu behalten, gebe ich zur Arbeitserleichterung für die Kommunen in Anlehnung an das Schreiben des BMF vom 19.03.2020 folgende Empfehlung:

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf diese stellen. Diese Anträge sollen nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann verzichtet werden. § 222 AO Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

Wird der Kommune bekannt, dass die oder der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gewerbesteuern abgesehen werden. In den betreffenden Fällen können die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Erlasses bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 erlassen werden.

Diese Verfahrensempfehlung kann auch auf kommunale Steuerarten angewandt werden, sofern diese durch Maßnahmen aufgrund der Pandemie vergleichbar betroffen sind.

Das MF hat unter dem folgenden Link diverse Informationen zu den steuerlichen Maßnahmen zusammengestellt. Hier finden Sie auch das Schreiben des BMF vom 19.03.2020:

<https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/steuern/antworten-auf-haufig-gestellte-steuerliche-fragen-faqs-im-zusammenhang-mit-dem-corona-virus-186548.html>

2. Erhebung von Kreisumlagen und Samtgemeindeumlagen

Um die von einem Rückgang des Steueraufkommens betroffenen Städte, Gemeinden und Mitgliedsgemeinden bei der Bewältigung der Pandemieauswirkungen zu unterstützen, können Landkreise und Samtgemeinden bei der Erhebung ihrer Umlagen Stundungen auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 KomHKVO gewähren. Auf eine angemessene Verzinsung kann verzichtet werden.

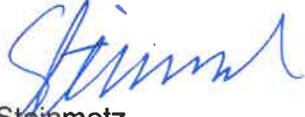
3. Auslegung von Haushaltsplänen

Nach § 114 Absatz 2 NKomVG sind die Kommunen verpflichtet, die Haushaltssatzung öffentlich zu verkünden und im Anschluss an die Verkündung den Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auch in der bestehenden Pandemiesituation hätte ein Verzicht auf die

Auslegung die Unwirksamkeit der Haushaltssatzung zur Folge. In Anbetracht der aktuellen Situation halte ich es jedoch für ausreichend, wenn durch die Kommunen sichergestellt wird, dass an den sieben Tagen der Auslegung eine Einsichtnahme des Haushaltsplans während der Öffnungszeiten der Kommunalverwaltung nach vorheriger Terminabsprache möglich ist. In der Verkündung ist auf die Terminvergabe hinzuweisen. Eine zusätzliche Bereitstellung der Haushaltssatzung im Internet wird empfohlen. Diese ersetzt zwar die öffentliche Auslegung nicht, kann jedoch dazu beitragen, dass sich die Nachfrage der direkten Einsichtnahme in den Rat- und Kreishäusern reduziert.

Ich bitte die Landkreise, ihre kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrage



Steinmetz

